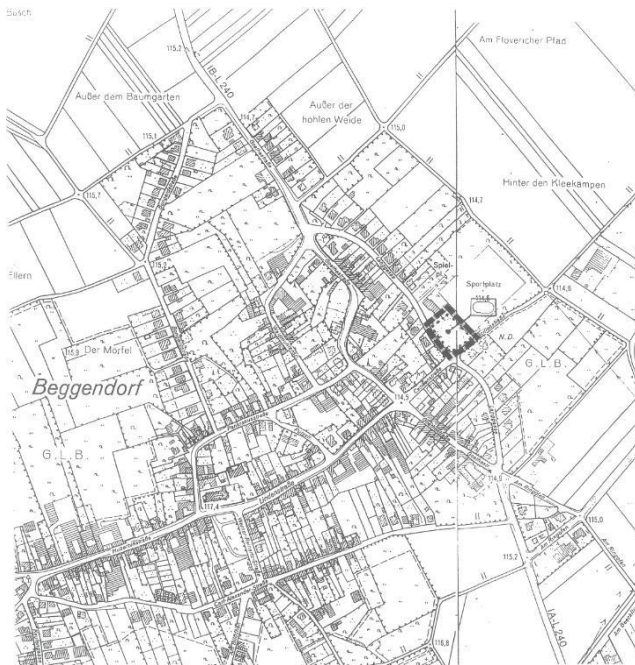


13. November 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5,
Stadtteil Beggendorf**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2002 den Satzungsbeschluss vom 19.03.2002 aufgehoben.

Die Bekanntmachung vom 19.07.2002 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Hierdurch wird der Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, unwirksam.

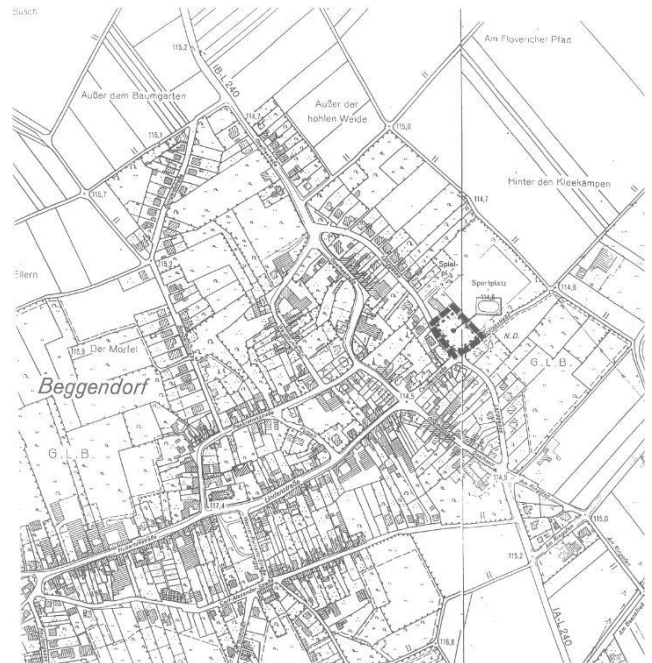
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.13
- Langgasse - wird mit einer erneuten Offenlegung gemäß § 3 (2)
BauGB weitergeführt.

Baesweiler, 13. November 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung
Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5,
Stadtteil Beggendorf**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2002 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 19.03.2002 aufzuheben und das Verfahren mit einer erneuten Offenlegung gem. § 3 (3) BauGB fortzuführen.

Hierzu sind die Ergebnisse der Abwägung vom 19.03.2002 in die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen eingearbeitet worden.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Baesweiler, Flur 26, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1187, gelegen an der Langgasse (Vorfäche des Sportplatzes).

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck

der Änderung ist die Darstellung von „Flächen“ für den
Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Sport-/Mehrzweckhalle“.

Verfahren:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13, Änderung Nr. 5, gemäß § 3 (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung und textlichen Festsetzungen erfolgt in der Zeit

vom 25.11.2002 bis 27.12.2002 einschließlich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder die Planunterlagen innerhalb der nachstehenden Dienststunden im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, einsehen, Auskünfte erhalten, sowie Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 13.11.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003 gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), an sieben Tagen, und zwar

vom 14.11. bis einschl. 22.11.2002

während der Dienststunden

im Verwaltungsgebäude im Stadtteil Setterich,
An der Burg, Zimmer 25,

und

im Verwaltungsgebäude Baesweiler,
Mariastraße, Zimmer 208,

öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also in der Zeit vom 15.11.2002 bis einschließlich 29.11.2002, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Baesweiler in öffentlicher Sitzung.

Baesweiler, 13. November 2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens

Bekanntmachung

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

[10] Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je cbm Schmutzwasser

aa) für Grundstücke, für die
Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 1,98
Euro und

ab) für Grundstücke, für die keine
Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,04
Euro.

b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,78
Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Baesweiler, 13.11.2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens

Bekanntmachung

Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,08 Euro,
für den Winterdienst 0,21 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Baesweiler, 13.11.2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens

Bekanntmachung

Satzung vom 12.11.2002 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.1998.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen NRW vom 18.12.1975 (GV.NW 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In gemäß StVO gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen Nr. 325) und in gemäß StVO gekennzeichneten Tempo-30-Zonen (Verkehrszeichen Nr. 274.1) mit jeweils höhengleichem Ausbau und einer gleichberechtigten Benutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger und Fahrzeugführer gelten die Flächen als Gehwege, die durch unterschiedliche Form oder Farbe der Pflasterung, durch Pflanzbeete oder eine andere Markierung erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Ist eine solche Abgrenzung nicht vorhanden, gilt ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksfront als Gehweg.

Art. II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, 13.11.2002

Der Bürgermeister
Dr. Linkens